

BEITRAGSORDNUNG

des Weimarer Land Tourismus e. V. (nachfolgend WLT genannt)

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des WLT ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den WLT ist davon abhängig, dass die Mitglieder ihren Pflichten zur Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert werden kann, regelt daher im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder Mitgliedsbeiträge oder Gebühren zu entrichten.

§ 1 Beitragspflicht

1. Der WLT erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei Eintritt in den WLT vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung ist ausgeschlossen.
4. Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

§ 2 Höhe des Jahresbeitrages

Die Höhe des Jahresbeitrags in der Mitgliederversammlung ist abhängig vom Status des ordentlichen Mitglieds im Sinne dieser Beitragsordnung. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Mitgliederform, dem jeweiligen Beitragsschlüssel und dem Grundbeitrag.

Näheres ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Mitgliedsform	Beitragsschlüssel	Grundbeitrag ab 01.01.2024	Grundbeitrag ab 01.01.2026
Landkreis Weimarer Land	je Einwohner	0,47 €	0,48 €
Städte, Gemeinden, Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften	je Einwohner	0,49 €	0,50 €
Städte und Gemeinden mit Prädikat anerkannter Kurort oder staatlich anerkannter Erholungsort	je Einwohner Pauschale	0,49 € + 1.000,00 €	0,50 € + 1.100,00 €
Tourismusverbände und Vereine	Pro Mitglied	4,00 €	4,00 €
	Mindestbeitrag	84,00 €	88,00 €
Gewerbebetriebe, Unternehmen, Institutionen (gezählt werden alle endgeldlich Beschäftigten)	bis 3 Beschäftigte	75,00 €	80,00 €
	ab 4 Beschäftigte	120,00 €	125,00 €
	ab 10 Beschäftigte	150,00 €	160,00 €
	ab 21 Beschäftigte	250,00 €	260,00 €
	ab 51 Beschäftigte	380,00 €	390,00 €
	ab 100 Beschäftigte	670,00 €	680,00 €
Beherbergungsbetriebe (Betriebe, die im Kerngeschäft Unterkünfte anbieten)	ab 150 Beschäftigte	850,00 €	860,00 €
	2 bis 9 Betten	50,00 €	55,00 €
	ab 10 Betten	100,00 + 1,- € je Bett	110,00 + 1,- € je Bett
	ab 50 Betten	3,10 € je Bett	3,20 € je Bett
	ab 100 Betten	4,00 € je Bett	4,10 € je Bett
	ab 200 Betten	4,50 € je Bett	4,60 € je Bett

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Jahresbeitrag ist zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des WLT: Kontoinhaber: Weimarer Land Tourismus e. V. IBAN: DE 45 8205 1000 0306 0001 77 BIC: HELADEF1WEM

§ 4 Berechnung des Beitrags

1. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der Zuordnung oder einer vorzunehmenden Multiplikation der Beitragsschlüssel mit dem Grundbeitrag gemäß § 2 Ziffer dieser Beitragsordnung.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (31. Januar) bestehende und dem WLT bekanntgegebene Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen sind dem WLT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Berechnungsgrundlage für Kommunen und Gemeinden sind die Angaben zu Einwohnerzahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Vorjahres. Anerkannte Kurorte verpflichten sich zur Zahlung einer zusätzlichen Jahrespauschale gemäß der Beitragstabelle. Berechnungsgrundlage für Gewerbebetriebe, Unternehmen, Institutionen und Beherbergungsbetriebe bildet eine Selbstauskunft vor der Beitragsberechnung jeweils im Dezember.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung

1. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder das Mitglied von der Beitragspflicht vollständig befreien. Die Voraussetzungen sind vom Mitglied in geeigneter Form nachzuweisen.
2. Eine vom Vorstand gewährte Stundung, Beitragsbefreiung oder –ermäßigung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.

§ 6 Mahnung

Bei notwendigen Mahnungen werden jeweils 10,00 € Mahngebühren erhoben.

§ 7 Sonstiges

1. Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen erfolgt per Datenverarbeitung (EDV) und durch die Beitragsberechnung des WLT. Der WLT ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.
2. Die Jahresbeiträge werden unter Berücksichtigung fiskalischer Vorgaben brutto berechnet.
3. Die Bestimmungen in dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft.
4. Sofern sich aus einer neu beschlossenen Beitragsordnung Beitragsänderungen ergeben, so gelten diese ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres. Die Beitragsordnung in der vorstehenden Form ist von der Mitgliederversammlung am 07.11.2023 im Schloss Blankenhain beschlossen worden.

Apolda 07.11.2023

Frau Schmidt-Rose
Vorsitzende

Matthias Ameis
stellvertretender Vorsitzender

Tom Pösken
stellvertretender Vorsitzender